

Eine Analyse der Datenschutzrichtlinien von Zoom <https://zoom.us/de-de/privacy.htm> vom 29. März 2020 zeigt, dass Zoom Video Communications diese Datenschutzrichtlinien komplett überarbeitet hat. Der wichtigste Unterschied zu den bisherigen Richtlinien (vom 27. April 2018) besteht darin, dass Zoom nun zwischen den Zoom-Diensten und den Zoom Marketing Websites (zoom.us und zoom.com) unterscheidet. Während Zoom für Zoom-Dienste einen vertretbaren Datenschutz bietet, gelten für Zoom Marketing Websites weiterhin die Feststellungen, dass Zoom in wichtigen Bereichen die Anforderung der Datenschutz-Grundverordnung nicht erfüllt. Da die Kommunikation mit Zoom Marketing Websites nur für Vertrags-, Support- und Marketingzwecke erforderlich ist, nicht aber für die Nutzung der Zoom-Dienste durch Lehrende und Studierende, beschränkt sich die folgende Analyse auf die Zoom-Dienste.

1. Art. 13 DSGVO fordert von Zoom, bei der Erhebung personenbezogener Daten der betroffenen Person bestimmte Informationen zu bieten. Diese Informationen sind nach Art. 12 Abs. 1 DSGVO „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln“. Zoom erläutert für Zoom-Dienste die Datenerhebung und Datenverwendung differenziert und nachvollziehbar. Dies umfasst sogar Angaben zu den Erlaubnistatbeständen und den berechtigten Interessen, auf die sich Zoom beruft. Es fehlen lediglich Informationen darüber, bei welcher Aufsichtsbehörde die betroffene Person sich beschweren kann (Art. 13 Abs. 2 Buchst. d).

2. Art. 25 Abs. 2 DSGVO fordert geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Wie die Universität Lüneburg festgestellt, wird diese Forderung nicht erfüllt – <https://www.leuphana.de/universitaet/entwicklung/lehre/support-tools/digitale-plattformen-und-tools/zoom.html>. Zoom bietet jedoch sehr viele Möglichkeiten zur Einstellungsänderung durch den Verantwortlichen, die von der Universität als Kunde von Zoom vor Inbetriebnahme genutzt werden müssten. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, Aufzeichnungen lokal statt in der Zoom-Cloud irgendwo auf der Welt zu speichern und Aufmerksamkeits-Tracking auszustellen sowie für die anderen auf der genannten Webseite der Universität Lüneburg genannten Einstellungsempfehlungen.

3. Zoom erhebt für Zoom-Dienste nur Daten, die für das Erbringen des jeweiligen Dienstes erforderlich sind. Die Art der Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung werden klar benannt. Zoom wertet die Nutzungsdaten und die Inhaltsdaten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Marketingzwecke aus. Teilnehmerdaten werden allenfalls gegenüber dem Gastgeber und anderen Nutzern, die an einem Meeting teilnehmen offengelegt. Außerdem werden Daten an Drittanbieter weitergegeben, wenn Zoom deren Dienste in Anspruch nimmt, um Teile der Zoom-Dienste bereitzustellen und Supportdienste anzubieten. Beispiele für solche Drittanbieter sind Anbieter öffentlicher Cloud-Speicher, Netzbetreiber, Zahlungsabwickler und Dienstleister für die Verwaltung von Kundensupport-Tickets. Diese erhalten nur die Daten, die für die Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlich sind. Sie werden verpflichtet, die Daten nur zur Erbringung der beauftragten Dienstleistungen zu verwenden. Sie dürfen sie nicht für andere Zwecke nutzen.

4. Zoom verarbeitet personenbezogene Daten der Zoom-Dienste als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 und 29 DSGVO, der in der Verarbeitung dieser Dienste-Daten nur den Weisungen des „Kunden“, in

unserem Fall der Universität Kassel, folgt. (Im Gegensatz dazu verarbeitet Zoom die personenbezogenen Daten auf ihren Marketing-Websites im eigenen Interesse als Verantwortlicher). Soweit Zoom als Auftragsverarbeiter auftritt, ist das Datenschutzniveau weitgehend von der Universität Kassel beeinflussbar. Sie muss mit Zoom einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abschließen, der den Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO entspricht. Hierbei sind die Standard-Datenschutzklauseln für die Auftragsverarbeitung der Europäischen Kommission (s. 5.) unverändert einzubeziehen.

5. Die Niederlassung von Zoom Video Communications ist in San Jose in Kalifornien, USA, und unterliegt der US-amerikanischen Rechtsordnung, deren Datenschutzniveau deutlich niedriger ist als in der Europäischen Union. Dennoch speichert Zoom „Daten allgemein in den Vereinigten Staaten von Amerika; jedoch können Daten über unsere weltweiten Rechenzentren von überall dort eintreffen, wo sich die Nutzer aufhalten. Wir können Ihre personenbezogenen Daten zu Verarbeitungs- oder Speicherungszwecken in die USA oder an in unserem Namen handelnde Dritte übertragen. Unsere Kunden können sich dafür entscheiden, ihre Daten außerhalb der USA zu speichern; beispielsweise können sie sich für die Speicherung ihrer Daten in der Nähe ihres Aufenthaltsorts entscheiden.“

Hierfür verweist Zoom auf zwei Rechtsgrundlagen:

Soweit Zoom als Verantwortlicher Daten zu eigenen Zwecken verarbeitet, beruft sich Zoom auf die (umstrittenen, aber noch geltende) Vereinbarung zum Privacy Shield zwischen EU und USA. Soweit Zoom Daten Auftragsverarbeiter verarbeitet, vereinbart Zoom die Standard-Datenschutzklauseln für die Auftragsverarbeitung der Europäischen Kommission. Die Verwendung der Standardvertragsklausel entspricht Art. 26 Abs. 2 DSRL und Art. 46 Abs. 2 Buchst. c DSGVO. Dies erlaubt die Übertragung von personenbezogenen Daten in die USA für den Zweck der Auftragsverarbeitung.

6. Zoom gibt an, dass es personenbezogene Daten an berechnigte Behörden in den USA weitergibt. Dies umfasst in den USA auch Geheimdienste wie die NSA, die keinen relevanten Datenschutzanforderungen unterliegen. Schon allein deshalb sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die in Zoom-Diensten anfallenden Inhaltsdaten lokal oder in einer deutschen oder europäischen Cloud zu speichern.

7. Zoom hat keinen Vertreter nach Art. 27 DSGVO benannt, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist und Ansprechpartner von Zoom für Datenschutzfragen ist.

8. Zusammenfassend ist für die Nutzung von Zoom-Diensten durch die Universität Kassel zu beachten, dass Zoom nicht alle Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt. Dennoch ist die Nutzung von Zoom-Diensten nach den neuen Datenschutzrichtlinien vertretbar, wenn die Universität

a) alle zentral einstellbaren Konfigurationsmöglichkeiten zugunsten des Datenschutzes nutzt und

b) die einzelnen Nutzer über die individuellen datenschutzgerechten Konfigurationsmöglichkeiten informiert.

Prof. Dr. Alexander Roßnagel
Chief Information Officer der Universität Kassel
ITeG
Pfannkuchstr. 1
34109 Kassel
0561/804-3130 oder 2874